43. Kann bei einem nach prenß. Allg. Landrechte zu benrteilenden Bertrage, durch den sich der eine Teil gegen eine einmalige Geldentschädigung verpslichtet hat, den andern bis zu dessen Lebensende bei sich zu nuterhalten, der Berpslichtete sich hiervon befreien, wenn ihm der Berechtigte durch sein Berhalten das Zusammenleben unserträglich macht?

ALR. I. 5 §§ 369 bis 372.

V. Zivilsenat. Urt. v. 9. Februar 1918 i. S. T. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rev. V. 208/17.

L. Landgericht Münfter,

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien schlossen am 8. Januar 1898 einen notariellen Bertrag, wonach der Beklagte sein Sparkassenguthaben im angegebenen Betrage von mehr als 4000 M nebst Zinsen an den Kläger, den Chemann seiner Schwester, abtrat, dieser sich dagegen verpslichtete, den Beklagten dis an dessen Lebensende dei sich auf dem Kolonat zu unterhalten und ihm ein wöchentliches Taschengeld von 2 M zu zahlen. Nach § 3 soll der Beklagte, wenn er heiraten wolle oder mit der Behandlung nicht zufrieden sei und deshald abzuziehen wünsche, den Betrag des Sparkassenst nebst Zinsen seit Verstragsschluß nach sechsmonatiger Kündigung zurücksordern dürsen. Der Kläger behauptete, der Vertrag sei als bloßes Scheingeschäft nichtig, und beantragter die Richtigkeit seistzustellen, den Beklagten auch zu verurteilen, gegen Rückgabe des Sparkassenguthabens die ihm vom Kläger gewährte Wohnung zu räumen. Der Beklagte begehrte widertlagend die Feststellung, daß der Vertrag gültig sei. Das Landelbagend die Feststellung, daß der Vertrag gültig sei. Das Landelbagend die Feststellung, daß der Vertrag gültig sei.

gericht wies die Wiberklage mangels rechtlichen Interesses ab und erfannte auf einen bem Beflagten jugeschobenen Gib über bie Scheinnatur bes Bertrags. Gegen biefes Urteil legten beibe Parteien Berufung ein, ber Rläger mit bem Antrag auf unbebingte Berurteilung nach bem Ragantrage, ber Beklagte mit bem Untrage, nach feinem Widerklagantrage zu erkennen ober doch auch die Entscheidung über bie Wiberklage von der Gibesleiftung abhängig zu machen. Mittels Anschlußberufung beantragte er ferner, die Rlage abzuweisen und nach bem Wiberklagantrage zu erkennen, hilfsweise: ihn zur Räumung Bug um Bug gegen Empfang von 3600,53 M, bem unstreitigen Betrage des Sparkassenguthabens im Januar 1898, nebst Zinsen seit 28. Januar 1898 unter Burudweisung ber Berufung bes Rlägers zu verurteilen. Im zweiten Rechtszuge begründete der Kläger seinen Anspruch auf Räumung auch damit — und dies kommt für die Nevision allein in Betracht —, daß ihm der Beklagte durch sein Berhalten ein weiteres Zusammenleben unmöglich gemacht habe: er sei bereit, die vom Beklagten geforderte Summe nebst Rinsen zu zahlen, wenn biefer vom Hofe abziehe. Das Oberlandesgericht wies barauf auch die Feststellungstlage des Klägers ab, beließ es bei der Abweisung der Keststellungswiderklage des Beklagten und verurteilte diefen gur Raumung Bug um Bug gegen vom Rlager ihm zu zahlende 3600,58 M nebft 31/, v. H. Binfen feit 28. Januar 1898.

Die Revision des Beklagten wurde zurudgewiesen aus folgenden Grunben:

"Das Berufungsgericht, das auf Grund einer sehr einsgehenden Beweisaufnahme seststellt, daß der Beklagte durch sein Verhalten das Zusammenleben mit dem Kläger unerträglich gemacht hat, verurteilt ihn zur Räumung der Wohnung gegen eine Geldentschädisgung, die in Kückgabe der gesamten s. Zt. gewährten Gegenleistung nebst Zinsen von der Zeit der Hingabe an besteht. Da der Vertrag vor dem 1. Januar 1900 geschlossen ist, so erachtet es ihn mit Recht (Art. 170 ES z. BSB.) als dem alten Rechte unterworsen. Es läßt dahingestellt, ob der Klaganspruch auf die Vorschriften des Allg. Landrechts gestützt werden könne, jedenfalls stehe aber nichts entgegen, die Vorschriften des Art. 15 § 9 preuß. AG. z. BSB. entsprechend anzuwenden. Denn wenn auch kein Altenteilsvertrag im Sinne dieser Gesetzesbestimmung mangels Überlassung eines Grunds

stücks vorliege, so sei doch der Bertrag dem üblichen Altenteilsvertrage derart ähnlich, daß einer entsprechenden Anwendung nichts im Wege stehe.

Die Revision macht dagegen geltend, daß eine unrichtige Gesekesvorschrift angewendet sei. da nicht ein Leibgebingevertrag im Sinne bes Art. 15 AG. 2. BGB., fonbern ein nach Landrecht zu beurteilender Bersorgungs- (Bitalitien-) Bertrag (§ 595 ALR. L 11) vorliege, der als Vertrag über Handlungen anzusehen sei. Obwohl ber Revision barin beizupflichten ist, tann ihr bies boch nicht zum Erfolge verhelfen. Allerdings ist die sinngemäße Anwendung eines Gefetes nicht zuläffig, bas zur Reit bes Bertragsichlusses noch nicht galt. Tropbem ift ber hinweis auf Art. 15 pr. AG. 2 BBB. insofern nicht umuit, als gemäß ber Begründung zu bessen § 9 (Drucksachen b. Hauses b. Abg. 19. Legist. Ber. I. Sess. 1889 Rr. 84 S. 25) die bier getroffene Regelung nichts volltommen Neues enthält, fondern "bem bisherigen Stande ber Rechtsprechung und ber Billigkeit" entspricht. Damit soll wohl unbedenklich Bezug genommen werden auf mehrfache Entscheidungen bes II. Rivilsenats bes Obertribunals (vom 6. April 1852, 20. Rovember 1866, 26. März 1868 in Striethorst Archiv Bb. 6 S. 103: Bb. 65 S. 144: Hinschius Atschreft, f. Gesekgeb. Bb. 2 S. 605; siehe auch Urteil bes erkennenben Senats vom 1. März 1882 in Gruchots Beitr. Bb. 26 S. 911). In biesen Urteilen wird ausgesprochen, daß die Bestimmung bes § 369 ADR. I. 5: "Rit zwar nicht die Erfüllung bes Bertrags, aber boch die darin bestimmte Art ber Erfüllung unmöglich, und biefe Unmöglichkeit ift burch bie Schuld bes Berpflichteten, ober burch einen in beffen Berfon fich ereigneten Rufall entstanden, so ist ber Berechtigte eine andere Erfüllungsart zu wählen befugt", auch dann anwendbar ist, wenn bei Altenteils- ober Alimentenverträgen das Berhalten des Berpflichteten dem Berechtigten das weitere Rusammenleben auch nur moralisch unmöglich macht. Reicht aber hiernach die Tatsache des Unerträglichmachens einer engeren häuslichen Gemeinschaft aus, um dem Berechtigten die Möglichkeit ber Lösung dieser Gemeinschaft zu geben fo muß bas gleiche zugunften bes Berpflichteten gelten, ba ber § 370 ALR. I. 5. ihm ebenfalls das entsprechende in § 269 vorgesehene Recht einräumt. Es würde auch ein nicht zu billigendes Ergebnis fein, wenn man den Begriff bes Unmöglichseins im einen Kalle anbers

bestimmen wollte als im anderen. Diese sich aus der Billigkeit ergebende Folge hat das preuß. Ausführungsgeset benn auch gezogen, und insofern tann es hier als hinweis verwendet werben,

Daburch, daß bas Berufungsgericht bem Beklagten feine gefamte Gegenleiftung mit Rinfen von Beginn an gurudgewährt, womit ber Rläger sich einverstanden erklärt hat, ist auch der Borschrift ber 8\$ 371, 372 ADR. I. 5 Genüge geschehen."